

Ausstellungs-Reglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Sektionen des Kantonalverbandes „Kleintierzüchter Kanton Schwyz“ veranstalten alle zwei Jahre eine Ausstellung. Diese umfasst: Geflügel, Kaninchen, Tauben, Ziervögel, Vogelschutz und Produkteschauen. Er bezweckt damit die Hebung vorerwähnter Zielsetzungen.

Artikel 2

Die Ausstellungen werden unterteilt in Kantonal- oder Lokalausstellungen, inbegriffen sogenannte erweiterte Lokalausstellungen oder Lokalausstellungen mit angeschlossener Spezialschau von Klubs.

Artikel 3

Die kantonalen Ausstellungen werden in zweijährigem Turnus durchgeführt. Die Vergebung erfolgt durch die Delegiertenversammlung mindestens zwei Jahre im Voraus. Der Kantonalvorstand kann jederzeit Einsicht in den Ausstellungsbetrieb bzw. –Kommission nehmen.

Artikel 4

Im Falle eines Defizits müssen innert zwei Monaten nach Abschluss der kantonalen Ausstellung die Abrechnungen im Original vorgelegt werden. Ein unverschuldetes Defizit hilft die Verbandskasse nach Möglichkeit zu tragen. Ein entsprechender Betrag wird von der Delegiertenversammlung zugesprochen.

Artikel 5

Sektionen, welche weitere Ausstellungen geplant haben, geben diese an der nächstmöglichen kantonalen Delegiertenversammlung bekannt.

Artikel 6

Alle Sektionen, die eine Ausstellung organisieren, müssen beim Veterinärdienst der Urkantone in Brunnen eine entsprechende Bewilligung einholen. Ohne diese Bewilligung darf keine Ausstellung durchgeführt werden. Dieses gilt auch für Jungtierschauen auf Kantonsgebiet.

Artikel 7

Der Entwurf des jeweiligen Reglementes für die kantonale Ausstellung muss dem Kantonalvorstand mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

Artikel 8

Die Prämierungen erfolgen in jedem Fall durch anerkannte Experten, Richter der Fachverbände und nach dem jeweils gültigen Standard und hinter verschlossenen Türen. Berufung gegen das Urteil der Richter (Experten) ist nicht zulässig.

Artikel 9

Jeder Aussteller muss Mitglied von Kleintiere Schweiz und seiner Fachverbände sein. Mitglieder anderer Kantonalverbände und Sektionen können zugelassen werden. Sie konkurrieren aber unter sich.

Artikel 10

Alle Mitglieder des Kantonalvorstandes sind verpflichtet, nach Möglichkeit die kantonale Verbandsausstellung mit Rat und Tat zu unterstützen. Die kantonalen Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und Veteranen von Kleintiere Schweiz haben freien Eintritt zu jeder im Verbandsgebiet stattfindenden kantonalen Ausstellung.

Artikel 11

Jede Sektion, welche die kantonale Ausstellung durchführt, ist verpflichtet allen Abteilungen grösste Aufmerksamkeit zu schenken, sowie den nötigen Platz nach Möglichkeit oder die nötige Wandfläche zur Verfügung zu stellen. Es ist erwünscht, Fellsachen, Gerätschaften etc. auszustellen, sofern der Sinn und Zweck der Ausstellung nicht beeinträchtigt wird.

II. Schlussbestimmungen

Artikel 12

Im Übrigen gelten die Ausstellungs-Reglemente der einzelnen Fachverbände ergänzend. Vorstehendes Reglement kann jederzeit mit Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung ganz oder teilweise abgeändert werden.

Artikel 13

Vorstehendes Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 27.03.2010 genehmigt und wird sofort in Kraft gesetzt. Es ersetzt dasjenige vom 15.04.2000